

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/89/24

Dresden, 17. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/734

Thema: Durchsuchung der Wohnungen Dritter in Aufnahmeeinrichtungen im Zuge von Abschiebungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Informationen des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. kam es von Seiten der Polizei im Zuge von Abschiebungen aus Aufnahmeeinrichtungen zur Durchsuchung der Wohnungen dritter Personen, die nicht abgeschoben werden sollen, aber in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht gewesen sind. Ziel sei es, Personen auszumachen, die in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, aber in ihrer Wohnung nicht auffindbar sind. Weiterhin sollen Polizist*innen bewaffnet Gemeinschaftsräume, darunter auch die als Spielzimmer für Kinder ausgelegten Räumlichkeiten durchsuchen.“

Laut Art. 13 GG ist die Wohnung unverletzlich. Zimmer in Sammelunterkünften fallen nach Rechtsauffassung der Fragestellerin unter die Kategorie ‚Wohnung‘, vgl. Drs. 6/ 17162, 6/17462.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird auf Absatz 1 der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/16060 verweisen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Kann bestätigt werden, dass die Wohnungen Dritter, die in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind, im Zuge von Abschiebungen von der Polizei und/ oder Sicherheitsdienstangestellten betreten oder durchsucht werden?

Generell wird zu Begleitmaßnahmen bei der Realisierung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen keine Statistik geführt. Durchsuchungen als polizeiliche Maßnahmen werden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens in der Integrierten Vorgangsbearbeitung der sächsischen Polizei dokumentiert. Die erfragten Daten sind jedoch nicht automatisiert recherchierbar. Eine gesonderte Erfassung im Sinne der Fragestellung wird nicht vorgenommen.

Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes betreten oder durchsuchen im Zuge von Abschiebungen keine Unterkünfte Dritter, die in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind.

Frage 2:

Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Das Betreten oder Durchsuchen einer Unterkunft durch den Polizeivollzugsdienst erfolgt im Rahmen der Vollzugshilfe nach § 37 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz i. V. m. § 58 Aufenthaltsgesetz und § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG). In diesem Rahmen werden die von der zuständigen Vollstreckungsbehörde angeordneten und dem Polizeivollzugsdienst übertragenen konkreten Maßnahmen realisiert.

Zuständige Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 SächsVwVG ist die Landesdirektion Sachsen, respektive die jeweilige Ausländerbehörde. Das Recht zum Betreten der Unterkunft folgt aus § 6 Abs. 1 SächsVwVG. Sollte das Betretungsrecht nicht zur Zweckerreichung ausreichen und wäre eine weitergehende Durchsuchung erforderlich, richtet sich das Verfahren nach § 6 Abs. 2 SächsVwVG.

Die rechtliche Zulässigkeit möglicher einzelner Maßnahmen zum Betreten einer Unterkunft im Abschiebungsverfahren nach dem Ausländerrecht kann nur auf einen konkreten Einzelfall bezogen unter Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten sowie objektiver und subjektiver Merkmale beurteilt werden.

Frage 3:

Gab es in der Vergangenheit richterliche Beschlüsse für das Durchsuchen von Wohnungen Dritter, die in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind und wenn nein, warum nicht und galten, wenn ja, diese richterlichen Beschlüsse für die gesamte Aufnahmeeinrichtung oder gab es einzelne Beschlüsse für die jeweiligen Wohnungen der Unterbrachten?

Eine Statistik zur Darstellung der frageimmanenten Daten, welche die jeweilige Einzelmaßnahme mit einer dafür vorliegenden richterlichen Anordnung verknüpft, wird nicht geführt.

**Frage 4:**

Sieht das Staatsministerium des Inneren durch das Durchsuchen der Gemeinschaftsräume, insbesondere der Spielzimmer, eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben?

Eine Kindeswohlgefährdung wird nicht gesehen. Die eingesetzten Polizeibediensteten nehmen besondere Rücksicht auf die grundrechtlichen Belange der in einer Aufnahme-einrichtung lebenden Kinder. Darüber hinaus werden in den Polizeidirektionen u. a. auch Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ durchgeführt. Diese haben u. a. die Arbeit in Flüchtlingseinrichtungen, die psychosoziale Situation von Flüchtlingen, Methoden und Techniken zum konstruktiven Umgang mit Konflikten, Methoden der Deeskalation in Konfliktsituationen sowie Unterschiede in den Kulturen im Konfliktverhalten zum Inhalt.

Frage 5:

Von welcher Anzahl an Polizist*innen, die zur Abschiebung aus einer Aufnahme-einrichtung entsendet werden, muss die Fragestellerin ausgehen, wenn eine Person aus einer Aufnahmeeinrichtung von der Größe der Hamburger Straße in Dresden oder der Max-Liebermann-Straße in Leipzig abgeschoben werden soll?

Die Anzahl der eingesetzten Polizeibediensteten ist von zahlreichen Faktoren abhängig, so dass ein allgemeiner Richtwert der Fragestellerin nicht angegeben werden kann. Jeder Einsatz unterliegt einer Einzelbetrachtung, um eine Bemessung einer adäquaten Einsatzstärke vornehmen zu können. Dabei ist zu analysieren, zu welcher Tageszeit die Maßnahme zu vollziehen ist, als auch die Tatsache, wie viele Adressaten aufzusuchen sind. Gleichfalls ist zu bewerten, ob die Personen ggf. bereits als gewalttätig in Erscheinung getreten sind oder mit Störungen der polizeilichen Maßnahme durch Dritte gerechnet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller